

CRA-Betroffenheits-Check: Hersteller, Einführer oder Händler?

Orientierung nach der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act). Version 1.0, Stand: Oktober 2026

Dieser Selbstcheck gibt eine erste Orientierung, welche Rolle Ihr Unternehmen nach der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) hat. Er ersetzt keine Rechtsberatung und keine Prüfung im Einzelfall. Maßgeblich sind der Verordnungstext und seine Auslegung durch die zuständigen Behörden, in Deutschland das BSI. Die Leitlinien der EU-Kommission vom 27.07.2026 erläutern viele Fragen, sind aber nicht verbindlich. Wo Sie „Unklar“ ankreuzen, lohnt sich eine gezielte fachliche Prüfung.

So gehen Sie vor: Beantworten Sie die Fragen je Produkt oder Produktfamilie, denn die Rolle hängt am Produkt. Gehen Sie die Abschnitte der Reihe nach durch; bei einem Stopp springen Sie zur Auswertung auf Seite 2. „Unklar“ ist nur bei den fünf Grenzfall-Fragen (G) vorgesehen.

Produkt / Produktfamilie: _____

A. Ist es ein Produkt mit digitalen Elementen?

Nr.	Frage	Rechtsgrundlage	Ja	Nein	Unklar
A1	Bieten Sie ein Software- oder Hardwareprodukt an, auch einzelne Software- oder Hardwarekomponenten, die getrennt in Verkehr gebracht werden?	Art. 3 Nr. 1	☐	☐	
A2	Hat das Produkt nach seinem bestimmungsgemäßen Zweck oder seiner vorhersehbaren Verwendung eine direkte oder indirekte Datenverbindung mit einem Gerät oder Netz (z. B. Ethernet, WLAN, Funk, USB, Feldbus)?	Art. 2 Abs. 1	☐	☐	
A3 (G)	Nur bei Software: Wird sie beim Kunden installiert oder ausgeführt (App, Desktop-Programm, Firmware), statt ausschließlich im Browser genutzt zu werden?	Art. 3 Nr. 1; Leitlinien Rn. 20 f.	☐	☐	☐
A4 (G)	Gehört zum Produkt eine Datenfernverarbeitung (z. B. Cloud-Backend, API), deren Software Sie selbst oder unter Ihrer Verantwortung entwickeln und ohne die das Produkt eine seiner Funktionen nicht erfüllen könnte?	Art. 3 Nr. 2; EG 11, 12	☐	☐	☐
A5	Fällt das Produkt unter eine Ausnahme: Medizinprodukte oder In-vitro-Diagnostika (VO (EU) 2017/745, 2017/746), Kfz-Typgenehmigung (VO (EU) 2019/2144), zwei-, drei- und leichte vierrädrige Fahrzeuge (VO (EU) Nr. 168/2013, außer Pedelects der Klasse L1e), nach VO (EU) 2018/1139 zertifizierte Luftfahrtprodukte, Schiffsausrüstung (RL 2014/90/EU), identische Ersatzteile oder Produkte ausschließlich für nationale Sicherheit oder Verteidigung?	Art. 2 Abs. 2 bis 7; Delegierte VO (EU) 2025/1535	☐	☐	

Stopp, wenn A1 oder A2 Nein oder A5 Ja: kein Produkt im Anwendungsbereich (Ergebnis 1). Software, die nur im Browser läuft (A3 und A4 Nein): Ergebnis 1 für dieses Angebot.

B. Stellen Sie das Produkt auf dem Markt bereit?

B1	Geben Sie das Produkt an andere außerhalb Ihres Unternehmens ab, etwa durch Verkauf, Lizenz, kostenlosen Download oder als Teil einer gelieferten Maschine oder Anlage?	Art. 3 Nr. 21, 22	☐	☐	
B2	Geschieht das im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, z. B. gegen Entgelt, mit kostenpflichtigem Support, zur Monetarisierung anderer Dienste oder gegen Verarbeitung personenbezogener Daten als Nutzungsbedingung?	Art. 3 Nr. 22; EG 15	☐	☐	
B3 (G)	Nutzen Sie das Produkt ausschließlich selbst, ohne Weitergabe an Kunden, Partner oder andere Konzerngesellschaften?	Art. 3 Nr. 22; EG 16	☐	☐	☐
B4 (G)	Veröffentlichen Sie die Software als freie und quelloffene Software, ohne sie selbst zu monetarisieren?	Art. 3 Nr. 48; EG 18	☐	☐	☐

Stopp, wenn B1 oder B2 Nein oder B3 Ja: keine Bereitstellung (Ergebnis 2, bei B3 mit Vermerk „Eigennutzung, Grenzfall“). B4 Ja: keine Herstellerpflichten für dieses Projekt (Ergebnis 1). Wer quelloffene Software dauerhaft für kommerzielle Nutzung unterstützt, kann Verwalter quelloffener Software sein (Art. 3 Nr. 14, Art. 24).

C. Welche Rolle haben Sie?

C1	Entwickeln oder fertigen Sie das Produkt selbst oder lassen Sie es konzipieren, entwickeln oder fertigen, und vermarkten es unter Ihrem Namen oder Ihrer Marke?	Art. 3 Nr. 13 (Hersteller)	☐	☐	
C2	Sind Sie in der EU niedergelassen und bringen ein Produkt in Verkehr, das Namen oder Marke eines Herstellers außerhalb der EU trägt?	Art. 3 Nr. 16 (Einführer)	☐	☐	
C3	Stellen Sie Produkte anderer Hersteller oder Einführer auf dem Markt bereit, ohne ihre Eigenschaften zu ändern?	Art. 3 Nr. 17 (Händler)	☐	☐	

Weiter mit D, wenn C2 oder C3 Ja oder wenn Sie zugekaufte Komponenten in eigene Produkte einbauen. Bevollmächtigte, die ein Hersteller schriftlich beauftragt hat, übernehmen die Aufgaben aus ihrem schriftlichen Mandat (Art. 3 Nr. 15, Art. 18); der Check bildet diese Rolle nicht ab.

D. Greift die Eigenmarken-Regel?

Nr.	Frage	Rechtsgrundlage	Ja	Nein	Unklar
D1	Bringen Sie ein zugekauftes Produkt unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Marke in Verkehr, etwa durch Umlabeln oder OEM-Ware mit eigenem Etikett?	Art. 21 (ab 11.12.2027); Art. 3 Nr. 13	☐	☐	
D2 (G)	Ändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so, dass sich das auf die Anforderungen aus Anhang I Teil I auswirkt oder der bestimmungsgemäße Zweck sich ändert (z. B. neue Funktionen, neue Schnittstellen), und geben es danach weiter?	Art. 3 Nr. 30; Art. 21, 22 (ab 11.12.2027); EG 39	☐	☐	☐
D3	Kombinieren Sie zugekaufte Komponenten mit eigener Software oder Firmware zu einem neuen Produkt, das Sie unter Ihrem Namen vermarkten?	Art. 3 Nr. 13	☐	☐	
D4	Beschränken sich Ihre Eingriffe auf Sicherheitsaktualisierungen, Wartung, Reparatur oder den Tausch gegen identische Ersatzteile?	EG 39, 42; Art. 2 Abs. 6	☐	☐	

D1, D2 oder D3 Ja: Ergebnis 5 (Hersteller), auch wenn Sie in C Einführer oder Händler sind. D4 Ja und D1 bis D3 Nein: Es bleibt bei Ihrer Rolle aus Abschnitt C.

E. Steht Ihr Produkt in Anhang III oder IV? (nur bei Ergebnis 5)

E1	Hat Ihr Produkt die Kernfunktion einer Kategorie aus Anhang III Klasse I? Auszug: Identitätsmanagementsysteme, Browser, Passwort-Manager, Software gegen Schadsoftware, VPN, Netzmanagementsysteme, SIEM, Bootmanager, Public-Key-Infrastrukturen, Netzschnittstellen, Betriebssysteme, Router, Modems für die Internetanbindung und Switches, Mikroprozessoren und Mikrocontroller mit sicherheitsrelevanten Funktionen, Smart-Home-Produkte mit Sicherheitsfunktionen.	Art. 7 Abs. 1; Anhang III Klasse I (19 Kategorien)	☐	☐	
E2	Anhang III Klasse II: Hypervisoren und Container-Runtime-Systeme, Firewalls, Intrusion-Detection- und Intrusion-Prevention-Systeme, manipulationssichere Mikroprozessoren oder Mikrocontroller?	Anhang III Klasse II (4 Kategorien)	☐	☐	
E3	Anhang IV: Hardwaregeräte mit Sicherheitsboxen, Smart-Meter-Gateways in intelligenten Messsystemen und andere Geräte für fortgeschrittene Sicherheitszwecke, Chipkarten oder ähnliche Geräte einschließlich Sicherheitselemente?	Art. 8; Anhang IV	☐	☐	
E4	Ist eine solche Komponente in Ihrem Produkt nur verbaut, ohne dessen Kernfunktion zu sein (z. B. ein Router-Modul in einer Maschine)?	Art. 7 Abs. 1 Satz 2	☐	☐	

E1 Ja: wichtiges Produkt Klasse I. E2 Ja: Klasse II. E3 Ja: kritisches Produkt. Sonst oder bei E4 Ja: keine dieser Kategorien. Folge: strengere Konformitätsbewertung (Art. 32 Abs. 2 und 3), für Anhang IV unter Umständen eine europäische Cybersicherheitszertifizierung (Art. 8 Abs. 1). Technische Beschreibung der Kategorien: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2392.

Auswertung

Es gilt die höchste zutreffende Rolle: Hersteller vor Einführer vor Händler vor Beschaffungsrolle vor nicht betroffen. Haben Sie eine Grenzfall-Frage mit „Unklar“ beantwortet, gilt zusätzlich Ergebnis 6; es ersetzt ein grünes Ergebnis. Die Farbe zeigt den Umfang der CRA-Pflichten, kein Risiko und keinen Verstoß.

1 Nicht betroffen	Was gilt: Kein Produkt im Anwendungsbereich, Ausnahme nach Art. 2 oder nicht monetarisierte quelloffene Software. Keine Pflichten als Wirtschaftsakteur. Nächster Schritt: Ergebnis dokumentieren, bei neuen Produkten oder Vertriebswegen erneut prüfen.
2 Nur Beschaffungsrolle	Was gilt: Sie nutzen Produkte, stellen aber keine bereit. Der CRA wirkt über den Einkauf (Art. 3 Nr. 12, 22). Nächster Schritt: Beim Einkauf CE-Kennzeichnung und Ende des Unterstützungszeitraums abfragen (Art. 13 Abs. 19). NIS2-pflichtig? Dann gilt die Lieferkettensicherheit nach § 30 BSIG.
3 Händler	Was gilt: Ab 11.12.2027: vor der Bereitstellung CE-Kennzeichnung und Herstellerunterlagen prüfen, Schwachstellen dem Hersteller melden, bei erheblichem Risiko die Marktüberwachung unterrichten (Art. 20), Lieferanten und Abnehmer zehn Jahre benennen können (Art. 23). Nächster Schritt: Lieferantenliste mit Herstellerangaben und Dokumentationsstand anlegen.
4 Einführer	Was gilt: Ab 11.12.2027: vor dem Inverkehrbringen Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, CE-Kennzeichnung und Nutzerinformationen prüfen, eigene Kontaktdaten angeben, Schwachstellen dem Hersteller melden, Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre oder für den Unterstützungszeitraum bereithalten, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist (Art. 19). Nächster Schritt: Je Produkt prüfen, ob Ihr Name oder Ihre Marke auf Produkt oder Verpackung steht; dann Abschnitt D neu bewerten.
5 Hersteller, auch über die Eigenmarken-Regel	Was gilt: Seit 11.09.2026: Meldepflicht für aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle, auch für bereits in Verkehr gebrachte Produkte (Art. 14, Art. 69 Abs. 3). Ab 11.12.2027: Pflichten aus Art. 13 (Anhang I, Konformitätsbewertung, Unterstützungszeitraum, Dokumentation). Nur über D1 oder D2: Art. 21 und 22 gelten erst ab 11.12.2027. Ob Sie schon jetzt meldepflichtig sind, ist nicht abschließend geklärt; über Art. 3 Nr. 13 lässt es sich vertreten. Nächster Schritt: Produktliste mit Versionen und Unterstützungszeitraum anlegen, Meldeweg über die ENISA-Plattform CRA-SRP klären (koordinierendes CSIRT: CERT-Bund im BSI). Bei Eigenmarke: Unterlagen und Schwachstelleninformationen vom Ursprungshersteller vertraglich zusichern lassen.
6 Klärungsbedarf	Was gilt: Mindestens eine Grenzfall-Frage (A3, A4, B3, B4, D2) mit „Unklar“. Der Verordnungstext entscheidet diesen Fall nicht eindeutig. Nächster Schritt: Markierte Fragen mit den Leitlinien der EU-Kommission C(2026) 5252 abgleichen (nicht verbindlich); bleibt es offen, fachlich prüfen lassen.

Ihr Ergebnis

☐ 1 Nicht betroffen ☐ 2 Beschaffungsrolle ☐ 3 Händler ☐ 4 Einführer ☐ 5 Hersteller ☐ 6 Klärungsbedarf

Geprüft von: _____ Datum: _____ Anhang III/IV (E): _____